



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 78 Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes – Auf der Heide West –
- 79 Änderung des Geltungsbereiches sowie öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 205 – Industrie- und Gewerbepark VI –
- 80 Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplans 63 – Dürener Straße/Südstraße –
- 81 Aufstellung des Bebauungsplans 291 - Auf der Heide West -

Hinweisbekanntmachungen

32. Jahrgang
Ausgabe Nr. 18
16.11.2016

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

78

Der Bürgermeister

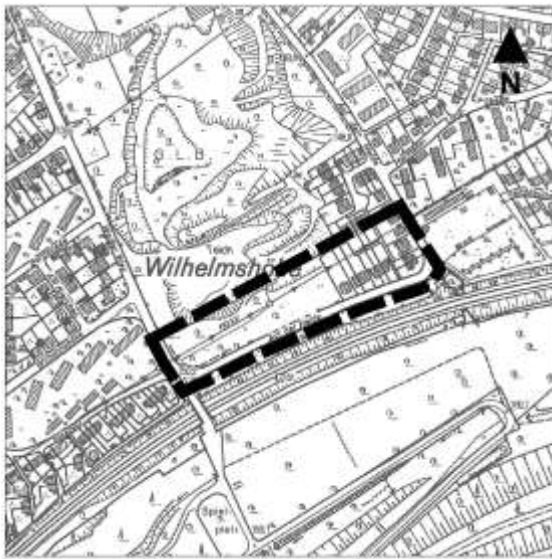
Bekanntmachung**vom 14.11.2016**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.11.2016 die

**Aufstellung der
15. Änderung des Flächennutzungsplanes
– Auf der Heide West –**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Weisweiler-Wilhelmshöhe. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Erweiterung der Darstellung der Wohnbauflächen (W) entlang der Straße „Auf der Heide“ westlich der bereits vorhandenen Wohnbaufläche.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB liegt die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 25.11.2016 bis 15.12.2016

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag – Mittwoch
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr
Freitag
08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu dieser Änderung des Flächennutzungsplans stehen ab dem 25.11.2016 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in der Aufstellung befindliche 15. Änderung des Flächennutzungsplanes - Auf der Heide West - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.11.2016

Bertram
Bürgermeister

79

Der Bürgermeister

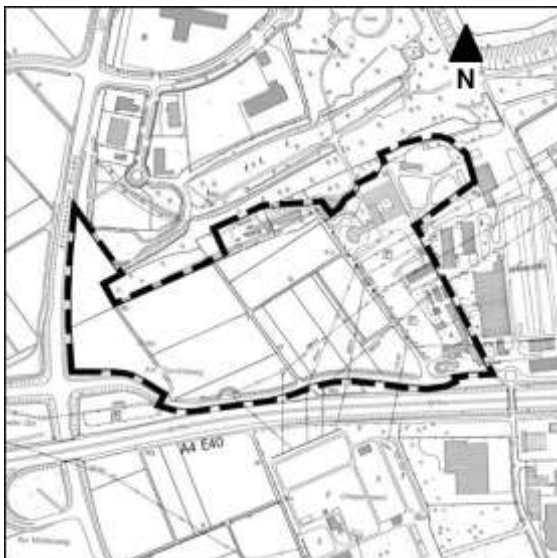
Bekanntmachung**vom 14.11.2016**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.11.2016

**die Änderung des Geltungsbereiches
sowie
die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplans 205
– Industrie- und Gewerbepark VI –**

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Das ca. 23,7 ha umfassende Plangebiet befindet sich nord-östlich der Autobahnanschlussstelle Eschweiler-Ost und bildet den 6. Bauabschnitt des Industrie- und Gewerbeparks Eschweiler. Die geänderte Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung weiterer Gewerbeflächen in Ergänzung zum bestehenden Gewerbepark zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Region.

Der Entwurf des Bebauungsplans 205 – Industrie- und Gewerbepark VI – liegt in der Zeit vom

25.11.2016 bis 30.12.2016

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr
Freitag
08.30 - 12.00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans 205 – Industrie- und Gewerbepark VI - abgegeben werden. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Zusätzlich stehen zum Bebauungsplan 205 – Industrie- und Gewerbepark VI – folgende Unterlagen bzw. die folgenden umweltbezogenen Informationen zur Verfügung:

- Planzeichnung mit:
 - Textlichen Festsetzungen u.a. zu Nutzungsbeschränkungen insbesondere im Bereich der Hochspannungsfreileitungen, zum Ausschluss bzw. zur Beschränkung von Anlagen und Betrieben mit Gefahrenpotenzial, zum Immissionsschutz durch Gliederung der Industriegebiete nach Abstandserlass NRW, zur Sicherung des Gewässerrandstreifens sowie grünordnerische Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft,
 - nachrichtlichen Übernahmen der Anbaubeschränkungszone zur Bundesautobahn A 4, der vorhandenen und geplanten Leitungen sowie der Grundwassermessstellen,
 - Kennzeichnungen der Bereiche humoser Böden, der ehemaligen Abbaukante und des als Baugrund anstehenden aufgeschütteten Bodens,
 - Hinweisen zu Kampfmittelbeseitigung, insbesondere zur Erforderlichkeit der vorsichtigen Durchführung von Erdarbeiten, zu Denkmalschutz und der vorgeschriebenen Vorgehensweise im Falle von archäologischen Bodenfunden, zur konkreten Erdbebenzone, zur Baugrundbeschaffenheit, insbesondere im Hinblick auf die großräumlichen Grundwasserabsenkungen und eventuelle flurnahe Grundwasserständen, zu Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone, zu Schutzstreifen unterirdischer Leitungen sowie zu Schutzbereichen der Hochspannungsleitungen und –masten und daraus resultierenden Beschränkungen, zur erforderlichen Zugänglichkeit der im Plangebiet liegenden Grundwassermessstelle, zum Blendschutz entlang der Landesstraße und zur erforderlichen Abstimmung der Bepflanzungen im Bereich der namenlosen Gewässer.
- Begründung inkl. Umweltbericht mit der Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen

kungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Grundwasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, erneuerbare Energien, mögliche Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Schutzgütern sowie eine Bewertung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung von Eingriffen durch die Planung und der externen Kompensationsmaßnahmen,

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (erstellt Oktober 2016) mit Untersuchung des Ausgangszustandes, Darstellung der Auswirkungen der Planung sowie der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen inklusive Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung,
- Fachgutachten zum Artenschutz (erstellt Oktober 2016) mit Vorprüfung der Artenschutzbelange, sowie „Art für Art- Prüfung“ einzelner betroffener Arten, Darstellung der Auswirkung der Planung sowie Aufführung von Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen,
- Allgemeine Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung (erstellt Juni 2009) mit Aussagen zu Baugrund, Grundwasser und Versickerungsfähigkeit,
- Geotechnische Stellungnahme zu den Baugrunduntersuchungen (erstellt Juli 2009) mit Benennung der Untersuchungsergebnisse zu Bodenverhältnissen und Grundwassersituation sowie daraus resultierenden Empfehlungen,
- Verkehrsuntersuchung/Machbarkeitsstudie (erstellt Oktober 2016) zu den Auswirkungen der durch die Planung entstehenden Zusatzverkehre auf das angrenzende Straßensystem mit Leistungsfähigkeitsbetrachtung der benachbarten Knotenpunkte,
- Entwässerungskonzept über die Niederschlagswasserbeseitigung und Schmutzwasserentsorgung mit Angaben zum Verlauf des Vorfluters,
- Sitzungsvorlage 289/16 mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB: zu Bergbau, zur ehemaligen Betriebsfläche des Braunkohletagebaus, zur ehemaligen Abbaukante, zu dem als Baugrund anstehenden aufgeschütteten Boden, zu möglichen Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen der durch den Braunkohlebergbau bedingten Grundwasserabsenkungen, zu eventuell auftretenden hohen Grundwasserständen, zur Altlastenverdachtsfläche, zu Kampfmitteln, zu Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone, zu potentiellen Auswirkungen der durch die Planung entstehenden Zusatzverkehre, zum Gewässerschutz, zur Niederschlagswasserentsorgung, zur bestehenden Waldfläche und dem dortigen Landschaftsschutzgebiet, zur Wertigkeit der Ausgleichsfläche, zu erforderlichen Beschränkungen in Schutzbereichen von Leitungen, insbesondere von Hochspannungsfreileitungen.

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum Bebauungsplan 205 – Industrie- und Gewerbepark VI - stehen ab dem 25.11.2016 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 205 – Industrie- und Gewerbepark VI - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 14.11.2016

Bertram
Bürgermeister

80

Der Bürgermeister

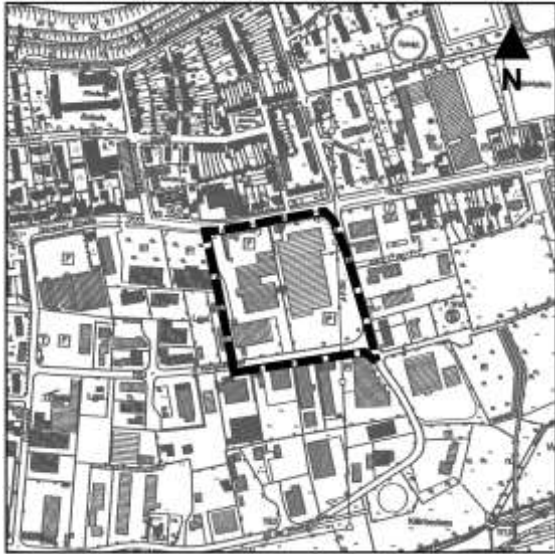
Bekanntmachung vom 14.11.2016

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.11.2016 die

Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplans 63 – Dürener Straße/Südstraße –

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das ca. 3,25 ha umfassende Plangebiet liegt östlich des Eschweiler Stadtzentrums im Gewerbegebiet „Königsbenden“, südlich der Dürener Straße. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Ziel des Bebauungsplans ist es, entsprechend der geänderten Darstellung im Flächennutzungsplan am Altstandort eines Baumarktes der städtebaulich problematischen Entwicklung einer Einzelhandelsbranche vorzubeugen, die gewerbliche Nutzung neu zu ordnen und Potenzialflächen für die Ansiedlung von hochwertigem Gewerbe zur Attraktivität des Standortes anzubieten.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in Aufstellung befindliche 7. Änderung des Bebauungsplans 63 - Dürener Straße/Südstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 14.11.2016

Bertram
Bürgermeister

81

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

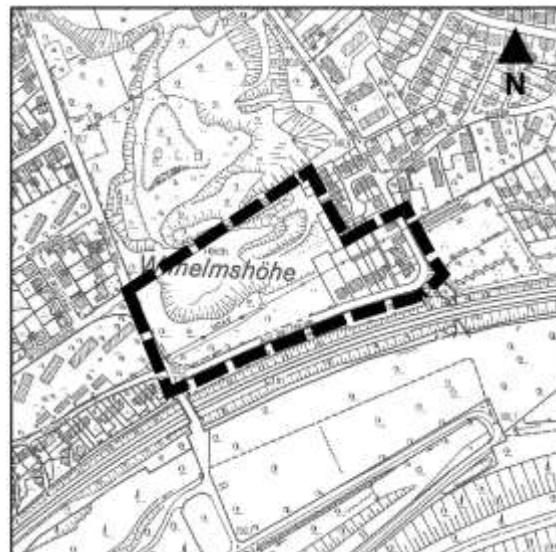
vom 14.11.2016

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.11.2016

die Aufstellung des Bebauungsplans 291 - Auf der Heide West -

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das ca. 3,56 ha umfassende Plangebiet befindet sich östlich der Straße „Weißer Weg“ und nördlich sowie westlich der Straße „Auf der Heide“ am südlichen Siedlungsrand der Ortsteile Hüheln und Wilhelmshöhe. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Ziel des Bebauungsplans ist die Erweiterung von Wohnbauflächen westlich der bereits vorhandenen Wohnbebauung.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 25.11.2016 bis 15.12.2016

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr
Freitag
08.30 - 12.00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bebauungsplan stehen ab dem 25.11.2016 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 291 - Auf der Heide West - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 14.11.2016

Bertram
Bürgermeister